

ten; als wird hiermit gedachter Conrad Sandmeißer vorgeladen, binnen 3 Monaten vor allhiefigem Kurfürstl. Stadtgericht so gewiß sich zu melden, als das Vermögen gegen Caution an gedachte Erbinteressenten verabsolgt werde. Hersfeld den 2ten September 1805.

Kurfürstl. Hess. Stadtgericht hierselbst. Zuber.

- 2) In Schuldforderungssachen des Contrairisen Pfarr-Witwenkassen-Administrator Olanckensbach zu Nentershausen Klägers, gegen Johannes Bieth und dessen Ehefrau zu Riechelsdorf Beklagten, ist zu Verhandlung der Nothdurft dem Letztern ein- für allemal und zwar bey Meynung der Erkennung des öffentlichen Verkaufs des gerichtlich zum Unterpfind verschriebenen Hauses samt Zubehör, Termin auf Donnerstag den 28ten November d. J. Morgens 9 Uhr nach Riechelsdorf präfigirt worden. Da nun der mitbeklagte Ehemann Johannes Bieth geraume Zeit schon abwesend ist, ohne daß man von seinem Aufenthalt genaue Kunde hat, so wird derselbe hierdurch bedeutet, daß er in präfixo termino Donnerstags den 28ten November d. J. Morgens 9 Uhr so gewiß vor Gericht in Riechelsdorf persönlich erscheinen, und seine allenfallsige Nothdurft bey der Sache wahren, als widrigenfalls gewärtigen müsse, daß ihm sofort ein Curator absentis werde gesetzt, alle sonstige damit rechtlich verbundene Vorkehrungen getroffen, und er nachher mit seiner Nothdurft gar weiter nicht gehört werden. Nentershausen den 29ten August 1805.

Freyherrl. Cornbergisches Gericht. Besß.

Vorladungen der Glaubiger.

- 1) Alle und jede, welche an dem Nachlaß des in Pension gestandenen Zeugwärters Capitain Schirmer etwa Igegründete Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch angewiesen, in dem auf Donnerstag den 24ten October d. J. anberaumten Termin in der Recessirsstube dieses Collegii zu gewöhnlicher Morgenszeit in Person oder durch Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu begründen und darauf rechtlicher Erkenntniß, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdrt, sondern präcludirt werden. Cassel den 25ten August 1805.

Kurfürstl. Hess. Kriegs-Collegium ites Depart.

- 2) Alle und jede, so an dem Nachlaß des im Kurhessischen Garnisons-Regiment von Schallern gestandenen und ohnlängst zu Nauheim mit Tod abgegangenen Capitain Henrich Philipp Küfer eine gegründete Forderung zu haben vermeinen, werden hiermit vorgeladen, um Mittwoch den 2ten October d. J. Vormittags vor unterzeichnetem Kriegsgericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren; widrigenfalls sie nach diesem damit weiter nicht gehdrt, auch gegen dessen nachgelassenen Kinder kein Klagrecht haben sollen. Hanau den 20ten August 1805.

Kurhess. Kriegsgericht des Garnisons-Regiment Schallern.

- 3) Der über den nachgelassenen minderjährigen Sohn von weil. dem von Hesperbergischen Försster Justin Köffel in Bekgerode bestellte Vormund, Verwalter Adolph zu Gilsa hat die Anzeige gethan, daß das Vermögen die Schulden zu bezahlen unhinlänglich seye. Die sämmtliche be- und unbekanntete Köffelsche Glaubiger werden daher hiermit vorgeladen, Montag den 4ten November d. J. in Selbstperson entweder, oder durch Anwälde mit ordnungsmäßiger Vollmacht, zum Rechts- und Vergleichsverfahren dahier vor hiesiger Gerichtsstelle unausbleiblich zu erscheinen; ihre Forderungen zur verordneten summarischen Untersuchung deutlich und bestimmt sowohl anzugeben, als zugleich durch Documente, wo thunlich, zu beschreiben, das Inventarium und Auctions-Protocoll nicht weniger einzusehen, und hierauf wegen ihrer Befriedigung ein gütliches Auskommen unter sich zu versuchen, und abzuschließen. Dafern eine gütliche Uebereinkunft aber nicht zu Stande kommen sollte; so haben die Glaubiger einen Güther-Pfleger nicht nur vorzuschlagen, sondern sich auch zu erklären, ob bey dem geringen Vermögensbestand entweder von denen Glaubigern einer oder wer sonst zu soviel thundlicher

Er